

Im Gegenzug muss ein inländischer Arbeitnehmer im ausländischen Unternehmensteil beschäftigt werden. Eine Zulassung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dann erfolgen, wenn die Tätigkeit ein Auslandsprojekt vorbereitet.

#### **5. Gastarbeitnehmer**

Eine Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt kann erfolgen, wenn es sich um Fachkräfte handelt, die aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (derzeit abgeschlossen mit Albanien, Kroatien, Russland und den neuen Mitgliedstaaten der EU) und zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung beschäftigt werden.

#### **E. Wichtige Hinweise**

Eine Arbeitserlaubnis-EU / Zustimmung zur Beschäftigung muss bereits vor Aufnahme der Beschäftigung erteilt worden sein. Bitte nehmen Sie deshalb frühzeitig mit Ihrer Agentur für Arbeit Kontakt auf. Damit helfen Sie, illegale Beschäftigung zu vermeiden.

Haben Sie Fragen zur Beschäftigungsaufnahme? Dann kontaktieren Sie einfach Ihre Agentur für Arbeit. Bei aufenthaltsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Ausländerbehörde.

#### **Weiterführende Informationen**

Wir beraten Sie gerne persönlich. Kommen Sie einfach in Ihre Agentur für Arbeit. Ihr Berater / Ihre Beraterin hilft Ihnen gerne weiter.

Oder rufen Sie uns an: **01801 66 44 66**  
(3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen gelten davon abweichende Preise).

Bei speziellen Fragen zum Intra-Company-Transfer oder zum Gastarbeitnehmer-Verfahren berät Sie außerdem die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV):

#### **Intra-Company-Transfer**

Telefon: 0228 713-1514

#### **Gastarbeitnehmer**

Telefon: 0228 713-1326

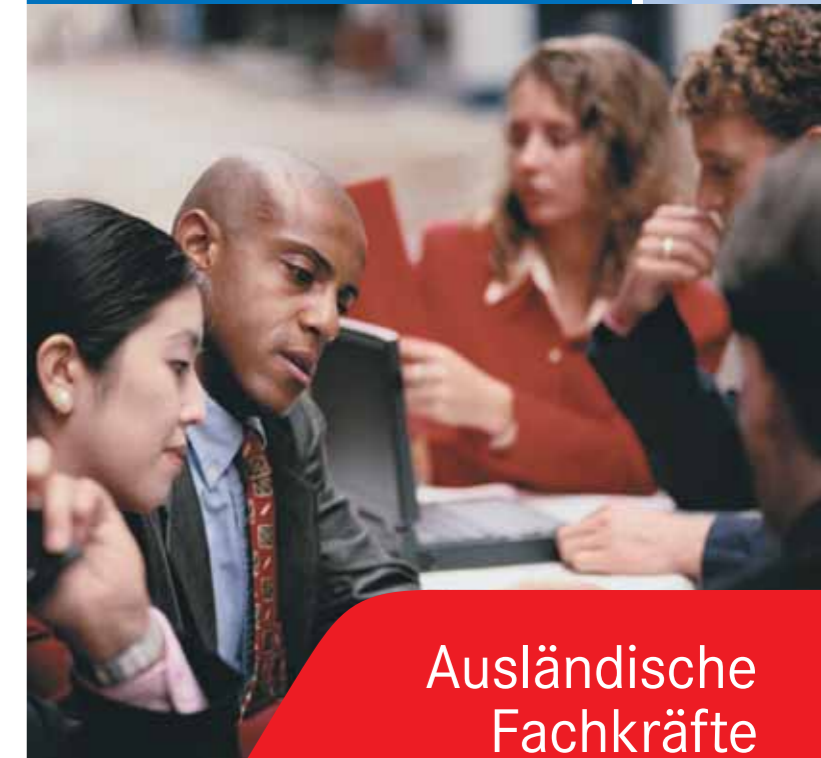
Informieren Sie sich im Internet. Dort erhalten Sie weitere nützliche Tipps:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer

Hier finden Sie auch das Merkblatt "Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland".

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing  
Oktober 2007

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



## Ausländische Fachkräfte

## KNOW-HOW FÜR IHR UNTERNEHMEN

Kennen Sie folgende Situation: Ihre Auftragsbücher sind voll, aber Ihnen fehlt qualifiziertes Personal, das die Arbeit erledigt? Trotz großer Anstrengungen finden Sie nicht die richtigen Fachkräfte? In bestimmten Fällen können Sie Ihre offenen Stellen mit ausländischem Personal besetzen.

Dieser Flyer informiert Sie über die verschiedenen Zulassungsmöglichkeiten. Sie erhalten einen Überblick, was Sie bei der Beschäftigung von ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beachten sollten.

### A. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer

Grundsätzlich gilt: Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn

- keine deutschen bzw. inländischen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und
- sie nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche bzw. inländische Fachkräfte beschäftigt werden.

Das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen unterscheiden sich danach, ob die ausländische Arbeitskraft die Staatsangehörigkeit eines neuen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Landes (Drittstaat) besitzt.

### B. Zulassung von Arbeitskräften aus den neuen EU-Ländern

Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) können grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis-EU erhalten, wenn es sich um qualifizierte Fachkräfte handelt und die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Punkt A). Nach zwölf Monaten Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt wird den ausländischen Fachkräften eine Arbeitsberechtigung-EU erteilt. Damit erhalten sie einen unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Die Arbeitsberechtigung-EU ist zeitlich und örtlich unbeschränkt.

### C. Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten

Die Bundesagentur für Arbeit kann eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilen, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen (siehe Punkt A) die Merkmale einer der folgenden Personengruppen erfüllt sind:

#### 1. IT-Fachkräfte

Gemeint sind ausländische Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie nachweisen können. Es handelt sich um die Nachfolgeregelung der Green-Card-Regelung.



#### 2. Akademiker

Diese ausländischen Fachkräfte müssen eine Hochschul- oder eine Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und es muss ein öffentliches Interesse an ihrer Beschäftigung bestehen.

#### 3. Leitende Angestellte und Spezialisten

Es muss sich um leitende Angestellte oder Spezialisten handeln, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung besondere - vor allem unternehmensspezifische - Spezialkenntnisse besitzen. Und sie müssen im Unternehmen, das im Inland ansässig ist, für eine qualifizierte Tätigkeit beschäftigt werden.

### D. Besondere Personengruppen

Bei einigen Personengruppen kann auf die Durchführung der Vorrangprüfung verzichtet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Staatsangehörige eines neuen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Landes handelt (Ausnahme unten Ziffer 2). Im Einzelnen geht es um folgende Personengruppen:

#### 1. Hochqualifizierte

Als hoch qualifiziert gelten insbesondere Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von derzeit mindestens 85.500 Euro jährlich erhalten.

#### 2. Fahrzeugbau-, Maschinen- und Elektro-Ingenieure

Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, die eine ingenieurwissenschaftliche Universitäts- oder Fachhochschulausbildung dieser Fachrichtungen oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

#### 3. Hochschulabsolventen

Hochschulabsolventen, die ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden, wenn es sich dabei um eine dem Studium angemessene Tätigkeit handelt.

#### 4. Fachkräfte im Intra-Company-Transfer

Im internationalen Personalaustausch kann eine Fachkraft, die eine Hochschul- oder eine Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt, zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden, wenn es sich beim Arbeitgeber um ein international tätiges Unternehmen handelt.